

Beschluss vom 07. Juli 2020

**Kleine Anfrage Nr. 2020/5
betreffend «Umziehen als Arbeitszeit?»**

In der Wegleitung des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) zur Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz vom 10. Mai 2000 (ArGV 1; SR 822.111) wird zu Art. 13 Abs. 1 betreffend die Arbeitszeit ausgeführt: «Im Zusammenhang mit Umkleiden/Ankleiden gilt somit all das als Arbeitszeit, was obligatorisch Teil des Arbeitsprozesses ist: Anziehen von persönlicher Schutzausrüstung für den Gesundheitsschutz und gegen Unfälle, Anziehen von Überzugskleidern oder steriler Arbeitskleidung wie auch das Durchschreiten einer Schleuse aus Gründen der Hygiene, etc.». Kantonsrat Patrick Portmann stellt im Zusammenhang mit dieser Passage in einer Kleinen Anfrage vom 12. Januar 2020 drei Fragen an den Regierungsrat.

Die Beantwortung der Kleinen Anfrage wurde vom Gesundheitsamt zeitnah angegangen, die finale Ausarbeitung musste dann allerdings anfangs März 2020 aufgrund der überaus hohen Belastung durch die Corona-Pandemie ausgesetzt werden, weshalb die Beantwortung ausnahmsweise nicht in der in § 78 der Geschäftsordnung des Kantonsrates Schaffhausen (SHR 171.110) vorgesehenen Ordnungsfrist beantwortet werden konnte.

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

Einleitend ist festzuhalten, dass für das Personal der Spitäler Schaffhausen das Arbeitsgesetz grundsätzlich nur in Bezug auf den allgemeinen Gesundheitsschutz gilt, nicht aber bezüglich der Arbeits- und Ruhezeiten (vgl. Art. 2 und 3a des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel vom 13. März 1964, Arbeitsgesetz, ArG; SR 822.11).

Wird diese Wegleitung des Seco in den SSH schon umgesetzt? Wenn nicht, ab wann ist damit zu rechnen?

Die eingangs genannte Wegleitung des SECO wird in den Spitälern Schaffhausen teilweise umgesetzt, beispielsweise im OP-Bereich und im Bereich der Zentralsterilisation. Das erstmalige Umziehen von Privat- in Berufskleidung vor Schichtantritt wird nicht an die Arbeitszeit angerechnet, ebenso wenig wie das Umziehen von Berufs- in Privatkleidung nach Schichtende. Wenn nach dem erstmaligen Umkleiden weitere Umkleidevorgänge nötig sind (z.B. An- oder

Ausziehen von steriler Kleidung), dann erfolgt dies im Rahmen der vergüteten Arbeitszeit. Ein spezifischer Zeitpunkt, ab wann für den ersten und letzten Kleiderwechsel eine Entschädigung ausgerichtet wird (ob in Geld oder mittels Zeitanrechnung), ist noch nicht definiert.

Zahlreiche Institutionen im Kanton Zürich und Kanton St. Gallen haben hinsichtlich dieser Thematik Lösungen forciert. Gibt es diesbezüglich einen kantonsübergreifenden Austausch?

Für die Spitäler Schaffhausen findet ein Austausch einerseits im Rahmen der Treffen der Vertreter des Verbands Zürcher Krankenhäuser und andererseits im Rahmen der periodischen Treffen der Personalverantwortlichen, welche in der Vereinigung der Personalmanagerinnen und Personalmanager Schweizerischer Krankenhäuser (VPSK) zusammen geschlossen sind, statt. Dabei zeigen sich ganz unterschiedliche Ansätze, unter welchen sich noch keiner als Standard durchgesetzt hat. Die Ansätze reichen dabei von einer Anpassung der Dienstzeiten, verbunden mit einer Verkürzung der Übergabezeiten bei Schichtwechsel, über einen monatlichen Pauschalbetrag, der pensenabhängig ausgerichtet wird, bis zur Anrechnung einer bestimmten täglichen Umkleidezeit oder der Gewährung von zusätzlichen freien Tagen pro Vollzeitstelle.

Gäbe es aus Sicht des Regierungsrates eine kostenneutrale Lösung hinsichtlich dieser Problematik? Oder ist mit allfälligen Mehrkosten zu rechnen?

Die Umkleidezeit dürfte je nach Bereich, Berufsgruppe und örtlichen Gegebenheiten sehr unterschiedlich ausfallen.

Eine kostenneutrale Umsetzung der Wegleitung des SECO liesse sich „auf dem Papier“ erreichen, indem die Umkleidezeit in die bisherige Arbeitszeit integriert würde, somit die Dienstpläne und Übergabezeiten entsprechend angepasst würden. Es gilt hierbei allerdings zu bedenken, dass bei Anrechnung der Umkleidezeiten an die Arbeitszeit sich die effektive Arbeitszeit entsprechend reduziert.

Andere Abgeltungsmodelle – wie die Anrechnung von Zeit pro Arbeitstag oder die Ausrichtung einer Sonderzulage an betroffene Mitarbeitende – könnten nicht kostenneutral umgesetzt werden und würden vor dem Hintergrund des anhaltenden Kostendrucks im Spitalwesen unter Umständen anderweitige Kompensationsmassnahmen nach sich ziehen.

Da bisher die effektive Umkleidezeit der betroffenen Funktionen nicht erhoben wurde und daher keine Spitäler Schaffhausen-spezifischen Referenzwerte vorliegen, ist eine präzise Aussage schwierig. Aufgrund einer Modellrechnung der Spitäler Schaffhausen auf der Basis einer Anrechnung von täglich 15 Minuten Umkleidezeit (Forderung des Schweizer Berufsverbands der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner SBK) sowie der effektiven Löhne 2019 aller Mitarbeitenden, die sich umziehen müssen, müsste jedoch von einem substantiellen Lohnkostenanstieg ausgegangen werden.

Schaffhausen, 7. Juli 2020

DER STAATSSCHREIBER-STV:



Christian Ritzmann